

Mandantenrundschreiben Januar 2004

Sehr geehrter Internetuser,
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

Termine Januar 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ²	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.1.2004	15.1.2004	15.1.2004 ⁵
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ⁴	12.1.2004	15.1.2004	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁶	12.1.2004	15.1.2004	15.1.2004 ⁵

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

² Durch das Steueränderungsgesetz ist die Schonfrist bei Zahlungen auf drei Tage verkürzt worden. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat.

⁵ Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

⁶ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.

Gemischtes Bankkonto eines Unternehmers

Als gemischtes Bankkonto wird ein Bankkonto bezeichnet, über das sowohl betriebliche als auch private Zahlungsvorgänge abgewickelt werden.

Der Bundesfinanzhof hat unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung bestätigt, dass die Unterhaltung eines gemischten Bankkontos ohne Einschränkung zulässig ist.

Ein Unternehmer ist allerdings verpflichtet, für alle auf diesem Konto eingehenden Geldbeträge den Nachweis zu führen, ob es sich um betriebliche oder private Geldeingänge handelt. Eventuelle Zweifel gehen zu Lasten des Unternehmers. Er muss durch eindeutige Aufzeichnungen dazu beitragen, dass die Herkunft der auf diesem Konto eingehenden Geldbeträge geklärt werden kann.

Keine zwangsweise Betriebsaufgabe bei Vermietung des Betriebsgrundstücks zur branchenfremden Nutzung

Nach der bisherigen Rechtsprechung lag grundsätzlich eine Betriebsaufgabe und keine Betriebsverpachtung vor, wenn ein Unternehmer sein Betriebsgrundstück an einen Unternehmer anderer Branchen vermietete. Dies führte i. d. R. zur Auflösung der gesamten stillen Reserven und zu deren Besteuerung.

Der Bundesfinanzhof hat diese Rechtsprechung jetzt geändert. Folgender Fall lag zu Grunde:

Ein Großhandelsunternehmen gab seine aktive Tätigkeit auf und vermietete das Betriebsgrundstück an eine Druckerei. Nach einigen Jahren vertrat das Großhandelsunternehmen mit Hinweis auf die geltende steuerliche Rechtsprechung die Auffassung, dass mit der Vermietung des Betriebsgrundstücks die gewerbliche Tätigkeit eingestellt worden war.

Der Bundesfinanzhof sah darin eine Betriebsverpachtung im Ganzen, weil das Unternehmen keine Betriebsaufgabeerklärung abgegeben hatte. Ein Unternehmen hat auch dann weiterhin gewerbliche Einkünfte, wenn es sein Betriebsgrundstück an branchenfremde Betriebe vermietet, ohne dieses Grundstück umfangreich zu verändern. Das Betriebsgrundstück sei die einzige wesentliche Betriebsgrundlage. Es wäre dem Unternehmen deshalb jederzeit möglich, den Großhandelsbetrieb wieder aufzunehmen.

Nach dieser Entscheidung ist deshalb in allen Fällen nicht mehr maßgebend, ob der Mieter in der gleichen Branche tätig ist. Entscheidend ist, ob der Vermieter den Betrieb nach Ablauf des Mietvertrags ohne große bauliche Veränderungen wieder aufnehmen kann. Ob die Versteuerung der stillen Reserven durch Nichterklärung der Betriebsaufgabe hinausgeschoben werden soll, muss im Einzelfall entschieden werden.

Arbeitszimmer: Berücksichtigungsfähig, soweit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht

Kosten für ein Arbeitszimmer sowie für seine Ausstattung sind grundsätzlich steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt dann, wenn für die Erledigung beruflich bedingter Arbeiten kein anderer als der in der eigenen Wohnung befindliche Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Bundesfinanzhof hat jetzt ausführlich zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen dieser Ausnahmefall anzuerkennen ist.

Danach ist ein „anderer Arbeitsplatz“ jeder zur Erledigung von Büroarbeiten nutzbare Arbeitsplatz. Er muss sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch in Bezug auf seine technische Ausstattung zur Erledigung der notwendigen Arbeiten geeignet sein und auch zur Verfügung stehen. Erfüllt der betriebliche Arbeitsplatz diese Voraussetzungen nicht, können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer berücksichtigt werden.

Unter den vorstehenden Bedingungen wurde einem Bankangestellten sein Arbeitszimmer anerkannt, weil ihm sein betrieblicher Arbeitsplatz außerhalb der Geschäftszeiten nicht zur Verfügung stand.

Einem Schulleiter wurde das häusliche Arbeitszimmer mit der Begründung anerkannt, dass in seinem kleinen Lehrerzimmer kein ausreichender Platz zur Unterbringung von PC, Ordnern mit Lehrmaterial u. a. vorhanden war und darüber hinaus das Zimmer auch von anderen Personen mitbenutzt wurde. Einem EDV-Organisator ist das häusliche Arbeitszimmer anerkannt worden, weil er Bereitschaftsdienste von zu Hause aus leisten musste, da das Bürogebäude, in dem der Arbeitnehmer sonst tätig war, außerhalb der Bürozeiten verschlossen war. Das häusliche Arbeitszimmer wurde einer Schulleiterin anerkannt, weil ihr in der Schule zwar ein Schreibtisch zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten zur Verfügung stand, dieser Platz aber nicht zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts ausreichte.

Andererseits wurden einem TÜV-Mitarbeiter die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht anerkannt, weil ihm in dem Unternehmen ein Arbeitsplatz in einem Großraumbüro zur jederzeitigen Nutzung zur Verfügung stand.

Einkünfteerzielungsabsicht bei verbilligter Überlassung einer Wohnung

Wird eine Wohnung zu einem Mietzins überlassen, der unter der Hälfte der ortsüblichen Miete liegt, ist dies nicht allein ein Indiz für eine fehlende Einkünfteerzielungsabsicht.

Der Bundesfinanzhof will in solchen Fällen die Vermietung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil aufgeteilt wissen und danach die Einkünfteerzielungsabsicht beurteilen. Dies bedeutet, dass der verbilligten Miete nicht die gesamten Werbungskosten, sondern vielmehr nur die quotal zu berücksichtigenden Kosten gegenüber zu stellen sind. Ergibt sich hier über einen Betrachtungszeitraum von 30 Jahren ein Totalüberschuss, sind auch anfängliche Verluste steuerlich anzuerkennen.

Voraussetzung ist allerdings, dass der jeweilige Mietvertrag auch einem Fremdvergleich standhält.

Werbungskostenabzug für leer stehende Wohnung auch bei Verkaufsabsicht

Folgender Fall kommt in der Praxis häufig vor: Nach der Vermietung einer Wohnung steht diese längere Zeit leer, weil sie schlecht vermietbar ist. Entscheidet sich der Vermieter zu einem Verkauf des Objekts, versagt die Finanzverwaltung den Abzug von Werbungskosten mit der Begründung, dass keine Einkünfteerzielungsabsicht mehr bestanden hat.

Der Bundesfinanzhof lehnt die Auffassung der Finanzverwaltung ab: War ein Wohnobjekt vorher auf Dauer vermietet und bemüht sich der Vermieter weiterhin um eine Vermietung, dann sind die Aufwendungen für dieses Objekt i. d. R. in vollem Umfang als Werbungskosten anzuerkennen, und zwar auch dann, wenn der Vermieter gleichzeitig die Absicht hat (Auftrag an Makler), das Objekt zu veräußern.

Der Vermieter muss allerdings nachweisen, dass er weiterhin vermieten will. Dieser Nachweis sollte z. B. durch Aufbewahrung der Rechnungen über Vermietungsanzeigen oder die Aufträge an Wohnungsmakler geführt werden.

Fehlende Einkünfteerzielungsabsicht bei nur befristeter Vermietung

Nicht jede Betätigung kann als einkommensteuerlich bedeutsam angesehen werden. Sofern es sich um eine „Liebhaberei“ handelt, bleibt der Gewinn und der Verlust aus der Betätigung einkommensteuerlich außer Ansatz. Grundsätzlich muss bei allen Einkunftsarten Einkünfteerzielungsabsicht vorliegen. Für das Vorliegen aus Vermietung und Verpachtung ist erforderlich, dass die Absicht besteht, auf Dauer einen Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwirtschaften. Als Betrachtungsweise für die Prüfung der Überschusserzielungsabsicht setzt die Finanzverwaltung einen Zeitraum von 100 Jahren an. Bei Ferienwohnungen ist jedoch nur auf einen Zeitraum von 30 Jahren abzustellen.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Einkünfteerzielungsabsicht gegeben ist. Dieser Beweis wird jedoch dadurch entkräftet, wenn

besondere Umstände darauf hinweisen, dass der Hauseigentümer sich nicht zu einer langfristigen Vermietung entschlossen hat.

Probleme treten auf, wenn im Anschluss an eine Vermietung eine Selbstnutzung geplant ist. Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf sieht in der im Anschluss an eine Vermietung vorgesehenen oder bereits begonnenen Eigennutzung kein gegen die Einkünfteerzielungsabsicht sprechendes Beweiszeichen. Selbst bei Abschluss eines von vornherein befristeten Mietvertrags oder der Kündigung eines bestehenden Mietverhältnisses könne für die Vermietungszeit regelmäßig Einkünfteerzielungsabsicht angenommen werden.

Anders entschied das Finanzgericht des Landes Brandenburg: Eine im Anschluss an eine Vermietung vorgesehene Selbstnutzung eines Hauses kann als Beweiszeichen gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht zu werten sein, wenn die zunächst erfolgte Vermietung nur befristet war.

Wer Recht hat, entscheidet nun der Bundesfinanzhof.

Realsplitting: Wirksamkeit des Widerrufs der Zustimmung zum Realsplitting

Eine einmal erteilte Zustimmung zum so genannten Realsplitting hat Dauerwirkung und kann nur vor Beginn eines Veranlagungszeitraums für die Zukunft widerrufen werden.

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit einem Fall zu befassen, in dem es um die Frage ging, welches Finanzamt für den Widerruf zuständig ist. Für die Besteuerung des Unterhaltsleistenden und des Unterhaltsempfängers waren hier zwei verschiedene Finanzämter zuständig.

Danach ist nunmehr geklärt, dass der Widerruf der Zustimmung sowohl gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt des Unterhaltsleistenden als auch gegenüber dem des Unterhaltsempfängers wirksam erklärt werden kann.

Behandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Steuerliche Erstattungszinsen zur Einkommensteuer gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Oberfinanzdirektion Magdeburg hat in einer Verfügung festgelegt, wie Änderungen der Zinsfestsetzungen zu behandeln sind.

Kommt es wegen geänderter Steuerfestsetzung zur Rückzahlung früherer Erstattungszinsen, dann handelt es sich um negative Zinseinnahmen. Sie sind im Zeitpunkt des Abflusses einkommensteuerlich zu berücksichtigen.

Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer gehören zu den nichtabzugsfähigen Aufwendungen. Eine Erstattung oder Teilerstattung dieser Nachzahlungszinsen führt nicht zu steuerpflichtigen Zinseinnahmen. Es handelt sich dann um eine Minderung der nicht abzugsfähigen Aufwendungen.

Begünstigung einer Praxisveräußerung bei Fortführung der freiberuflichen Tätigkeit in geringem Umfang

Die steuerliche Rechtsprechung hat eine Bagatellgrenze entwickelt, in deren Rahmen die Fortführung der Tätigkeit eine steuerliche Begünstigung der Praxisveräußerung nicht berührt. Die Oberfinanzdirektion Berlin hat nun in einer Verfügung eine neue Einschränkung festgelegt. Die steuerliche Begünstigung bleibt danach nur bestehen, wenn innerhalb einer gewissen Zeit nach der Praxisaufgabe keine neuen Mandanten oder Patienten hinzugewonnen werden. Die Hinzugewinnung neuer Kunden sei ein Indiz dafür, dass eine Praxisaufgabe tatsächlich nicht stattgefunden habe.

Dieses steht nicht im Einklang mit der steuerlichen Rechtsprechung, nach der ein Tätigkeitsvolumen von bis zu 10 v. H. der früheren Einnahmen stets unschädlich ist.

Vorsteuer aus Geschenkgutscheinen

Ein Unternehmer kann die ihm für den Kauf von so genannten Geschenkgutscheinen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts sind diese Gutscheine wie gesetzliche Zahlungsmittel zu behandeln. Der Tausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln führe nicht zu einem umsatzsteuerpflichtigen Umsatz. Die Gutscheine konnten in dem vom Gericht entschiedenen Fall beim Wareneinkauf mit dem auf ihnen aufgedruckten Wert eingelöst werden.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Rechtsauffassung des Finanzgerichts bestätigt.

Umsatzsteuer: Behandlung der privaten Pkw-Nutzung im Jahr 2003

Für betriebliche Fahrzeuge, die nach dem 31. März 1999 angeschafft wurden, hatte der Gesetzgeber nur noch den Vorsteuerabzug zu 50 v. H. zugelassen. Der Bundesfinanzhof hat an dieser Entscheidung Zweifel und deshalb die Sache im Jahr 2000 dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Nachdem die Ausnahmegenehmigung der Europäischen Union am 31.12.2002 ausgelaufen ist, sollte für 2003 Folgendes beachtet werden:

- Für Fahrzeuge, die vor dem 1.4.1999 oder nach dem 31.12.2002 angeschafft worden sind, ist der volle Vorsteuerabzug vorzunehmen. Der Betrag für die private Nutzung, der für Zwecke der Umsatzsteuer nach der 1 v. H.-Regelung, nach einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch oder durch Schätzung ermittelt werden kann, unterliegt als unentgeltliche Wertabgabe (früher Eigenverbrauch) der Umsatzsteuer.
- Für Fahrzeuge, die nach dem 31.3.1999 und vor dem 1.1.2003 angeschafft worden sind, kann ab 2003 der volle Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden. Für die private Nutzung muss umsatzsteuerlich dann keine unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch) angesetzt werden, wenn die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten nur zu 50 v. H. erstattet worden ist.

Resturlaub kann verfallen, wenn er nicht im alten Jahr geltend gemacht wird

Will ein Arbeitnehmer restliche Urlaubstage auf das nächste Kalenderjahr übertragen, muss er dies noch im laufenden Jahr verlangen. Dafür reicht jede Handlung des Arbeitnehmers, mit der er für den Arbeitgeber deutlich macht, diese Urlaubstage erst im nächsten Jahr nehmen zu wollen. Es reicht nicht aus, wenn der Arbeitnehmer im laufenden Jahr einfach nur keinen Urlaubsantrag stellt. Dies wird nicht mehr als ein stillschweigendes Urlaubsverlangen gewertet.

Mit dieser Entscheidung hob das Bundesarbeitsgericht eine anders lautende frühere Rechtsprechung kürzlich auf.

Testament zu Gunsten des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auch nach Trennung wirksam

Eine letztwillige Verfügung, durch die ein Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe vor dem Tod des Erblassers geschieden wird. Gleiches gilt bei der Auflösung eines Verlöbnisses vor dem Tod des Erblassers.

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Celle gilt dieser Grundsatz bei der Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft allerdings nicht. Nach Auffassung des Gerichts ist die Ehe als lebenslange familienrechtliche Bindung mit der meist ohne rechtliche Bindung und ohne bestimmte Dauer eingegangenen nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht vergleichbar.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl
Diplom-Kaufmann
Steuerberater